



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für und
Maaßenstr. 9
10777 Berlin

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/721+4#38271/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 27.01.2025

**2. Änderung des Flächennutzungsplans "Mehrzweckhalle Ferch", Gemeinde
Schwielowsee, LK PM**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 18.12.2024
- Planzeichnung mit Begründung, 13.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 27.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	2. Änderung des Flächennutzungsplans „Mehrzweckhalle Ferch“, Gemeinde Schwielowsee, LK PM
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Siehe Ausführungen unter Pkt. 4.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mehrzweckhalle zu schaffen und die Erschließung zu sichern. Die Mehrzweckhalle dient sportlichen Zwecken lokaler Sportvereine und soll auch für Veranstaltungen und Feierlichkeiten genutzt werden. Bisher stellt der Flächennutzungsplan auf den Grundstücken der Gemarkung Ferch Flur 4; Flurstück 67/15 Flur 5; Flurstück 67/11 und 597 eine Wohnbaufläche dar und ist mit einem Gebäude bebaut, welches dem Sport dient. Dargestellt werden soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“. Angrenzend dargestellt sind eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz, eine Grünfläche Sport/Sportgelände sowie südlich des Glindower Weges eine Wohnbaufläche. Dem Landesamt für Umwelt wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 2. Stellungnahme 2.1 Grundlagen <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340); Das BImSchG wurde am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340) zuletzt geändert.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionsschutz

Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens der Mehrzweckhalle einschließlich Erschließung und Stellplätzen auf die Nachbarschaft durch Geräuschemissionen einzustellen. Insbesondere Nutzungen im Nachtzeitraum **können** Geräuschemissionen, infolge der Erschließung–Straße und der Stellplätze je nach Lage bei geringer Entfernungen zu den schutzwürdigen Nutzungen im nahen Umfeld, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Dies gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Im Umweltbericht sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Mehrzweckhalle

Je nach Innenpegel infolge der Nutzungen innerhalb der Mehrzweckhalle können im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahren, insbesondere jedoch dem Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der Bauhülle zum Bauschalldämm-Maß sowie der technischen Anlagen und Aggregate ermittelt und ausgeführt werden, dass den Anforderungen der jeweils gelten Beurteilungsvorschrift (TA-Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) entsprochen werden kann.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Erschließung / Stellplätze

Je nach Umfang und Betriebsweise, können jedoch die Erschließung-Straße und die Anordnung und Nutzung der Stellplatzanlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere im Nachtzeitraum führen.

Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes sollte hierzu eine verbale Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen erfolgen und geeignete Maßnahmen der Minderung aufgeführt werden. Der Schutzanspruch der Nutzungen im Umfeld ist hierbei zu ermitteln und einzustellen.

Vorausschauend ist dazulegen, ob ein Konflikt zu erwarten ist, der in den nachfolgenden Verfahren (verbindliches Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) gelöst werden kann.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Die Planänderung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 27.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.